

Contradius Briefing 06/ 2026

Die wichtigsten Entwicklungen zu Zoll, Exportkontrolle und Außenwirtschaft vom 08.06. bis 14.06.2026



Liebe Leserin,

lieber Leser,

die Woche vom 8. bis 14. Juni 2026 war geprägt durch konkrete EU-Maßnahmen im Zoll- und Klimaschutzrecht sowie durch neue handelspolitische Risiken. Das Top-Theme ist die Einführung einer befristeten Pauschalabgabe von 3 Euro je Artikel für Kleinsendungen bis 150 Euro ab dem 1. Juli 2026. Für E-Commerce, Plattformgeschäft, IOSS-Prozesse und Importabwicklung entsteht damit kurzfristiger Anpassungsbedarf. Ebenfalls hoch relevant sind die neuen EU-Schutzmaßnahmen für Stahlimporte ab dem 1. Juli 2026 mit reduzierten zollfreien Kontingenten, 50 Prozent Zoll außerhalb der Kontingente und verpflichtenden Angaben zum Schmelz- und Gießland.

Im Bereich CBAM setzte die EU-Kommission zwei Signale: Zum einen wurde eine technische Studie zu indirekten Emissionen veröffentlicht, zum anderen begrüßte die Kommission die Einigung des Rates zur Stärkung und möglichen Ausweitung des CBAM auf bestimmte nachgelagerte Waren. Für Unternehmen mit CBAM-pflichtigen Waren bedeutet dies, dass Datenqualität, Lieferantenkommunikation und Emissionsnachweise weiter an Bedeutung gewinnen.

Daneben wurden neue beziehungsweise fortgeführte Antidumpingthemen zu Copolyestern und Glasfasergeweben relevant. Schließlich bleibt die US-Zollpolitik weiter ein Beobachtungsthema: GTAI berichtete über befristete Zusatzzölle nach Section 122 Trade Act und die laufende rechtliche Auseinandersetzung. Für die Praxis lautet der Schwerpunkt dieser Ausgabe: Zollabteilungen sollten kurzfristige Fristen, Stammdaten und Lieferantennachweise aktiv steuern, statt die Entwicklungen nur nachrichtlich zur Kenntnis zu nehmen.

Herzliche Grüße

Ihr

Stefan Schuchardt

Top-Thema der Woche

EU: 3-Euro-Zoll auf Kleinsendungen bis 150 Euro ab 01.07.2026

Die EU-Kommission hat am 8. Juni 2026 Leitlinien und den Rechtstext zur befristeten Pauschalabgabe auf Kleinsendungen veröffentlicht. Ab dem 1. Juli 2026 soll für Low-Value-Consignments bis 150 Euro aus Drittländern ein temporärer Zoll von 3 Euro je Artikel gelten. Die bisherige Zollbefreiung für Sendungen mit geringem Wert endet damit zum 30. Juni 2026. Die Maßnahme ist bis zum 1. Juli 2028 befristet und soll die Übergangszeit bis zum EU Customs Data Hub für den E-Commerce überbrücken. Für Unternehmen ist vor allem relevant, dass die Abgabe nicht pauschal pro Paket, sondern nach Artikeln innerhalb einer Sendung anknüpft. Die Kommission begründet die Änderung mit stark gestiegenen E-Commerce-Importen, Wettbewerbsverzerrungen zulasten regulärer Händler und Sicherheitsrisiken bei nicht konformen Produkten. Zusätzlich werden Produktidentifikatoren ab dem 1. November 2026 verpflichtend; freiwillig können sie bereits ab dem 1. Juli 2026 angegeben werden. Damit wächst der Druck auf Datenqualität, Zollprozesse und die korrekte Abbildung von Distanzverkäufen.

Betroffen sind E-Commerce-Händler, Plattformen, Fulfillment-Dienstleister, Kurier- und Postdienstleister, Importabteilungen, Zollbroker sowie Unternehmen, die Kleinsendungen aus Drittländern an EU-Kunden abwickeln.

Das bedeutet für Sie: IOSS-, Import-, Versand- und Abrechnungsprozesse müssen kurzfristig daraufhin geprüft werden, ob die Pauschalabgabe je Artikel korrekt kalkuliert, angemeldet und gegenüber Kunden oder Lieferanten vertraglich abgebildet wird.

Unsere Einschätzung: Aus unserer Sicht ist dies das wichtigste Zollthema der Woche, weil die Umstellung sehr kurzfristig wirkt und viele Unternehmen die 150-Euro-Schwelle bislang primär umsatzsteuerlich oder logistisch betrachtet haben. Kritisch wird insbesondere die Frage, ob Artikelstruktur, Zolltarifdaten und Plattformdaten konsistent genug sind, um die neue Abgabe korrekt anzuwenden. **Handlungsbedarf: hoch**

Wir empfehlen: Prüfen Sie bis Ende Juni alle Low-Value-Prozesse, insbesondere Datenfelder für Artikelanzahl, Zollwert, IOSS, H1-Anmeldung, Produktkennzeichnung und Vertragsklauseln zu Zollmehrkosten. Stimmen Sie sich außerdem mit Paketdienstleistern, Marktplätzen und Zollagenten ab, wie die 3-Euro-Abgabe technisch umgesetzt wird.

Vertiefung: Passend hierzu: Online-Seminar „Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften“ am 02.07.2026 oder 10.09.2026 sowie „Zollrecht kompakt“ am 01.07.2026 oder 22.09.2026.

Quelle: EU-Kommission/DG TAXUD, „Guidance and legal text on temporary flat fee on low-value imports which will apply until 1 July 2028“, veröffentlicht am 08.06.2026, https://taxation-customs.ec.europa.eu/news/guidance-and-legal-text-temporary-flat-fee-low-value-imports-which-will-apply-until-1-july-2028-2026-06-08_en

Zoll & Außenwirtschaft

EU-Stahlimporte: Neue Schutzmaßnahmen ab 01.07.2026

GTAI berichtete am 8. Juni 2026 über neue EU-Schutzmaßnahmen für Stahlimporte. Die bisherigen Schutzmaßnahmen laufen am 30. Juni 2026 aus; ab dem 1. Juli 2026 sollen neue Regelungen gelten. Kernpunkte sind zollfreie Kontingente in Höhe von rund 18,3 Millionen Tonnen pro Jahr, ein Zollsatz von 50 Prozent für Einfuhren außerhalb der Kontingente sowie verpflichtende Angaben zum Schmelz- und Gießland. Die Gesamtkontingente werden auf 28 Warenkategorien verteilt. Die Maßnahmen gelten grundsätzlich für Einfuhren aus allen

Drittländern; ausgenommen sind Einfuhren aus den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen. Besonders wichtig ist, dass die Schutzmaßnahmen zusätzlich zu regulären Zöllen wirken können und neben Antidumpingmaßnahmen zu prüfen sind. Für Unternehmen mit Stahlbezug geht es deshalb nicht nur um Einkaufspreise, sondern um Zollkontingentsmanagement, Ursprungs- und Herstellungsnachweise sowie belastbare Abstimmung mit Lieferanten.

Betroffen sind Stahlimporteure, Maschinen- und Anlagenbauer, Automotive-Zulieferer, Einkauf, Zollabwicklung, Stammdatenmanagement, Kalkulation und Lieferantenmanagement.

Das bedeutet für Sie: Warennummern, Lieferländer, Kontingentsverfügbarkeit sowie Angaben zu Schmelz- und Gießland müssen vor jeder Einfuhr belastbar vorliegen; andernfalls drohen erhebliche Zollmehrkosten.

Unsere Einschätzung: Das größte Risiko liegt nicht nur im 50-Prozent-Zoll außerhalb der Kontingente, sondern in unvollständigen Herkunfts- und Herstellungsdaten. Wer Schmelz- und Gießland erst im Zeitpunkt der Verzollung klärt, riskiert Verzögerungen und Fehlkalkulationen.

Handlungsbedarf: hoch

Wir empfehlen: Identifizieren Sie alle betroffenen KN-Codes, prüfen Sie offene Bestellungen mit Lieferdatum ab 1. Juli 2026 und nehmen Sie Angaben zu Schmelz- und Gießland als Pflichtinformation in Einkaufs- und Lieferantenvorgaben auf.

Vertiefung: Passend hierzu: Online-Seminar „Zollkompakt für Einkäufer“ am 22.06.2026 oder 14.09.2026 sowie „Einreihen von Waren in den Zolltarif“ am 25.06.2026 oder 03.09.2026.

Quelle: GTAI, „Schutzmaßnahmen Stahl - die EU ändert die Maßnahmen“, veröffentlicht am 08.06.2026, <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/schutzmassnahmen-stahl-die-eu-aendert-die-massnahmen-1014056>

CBAM: Technische Studie zu indirekten Emissionen veröffentlicht

Die EU-Kommission veröffentlichte am 8. Juni 2026 eine technische Studie zu indirekten Emissionen im Rahmen des Carbon Border Adjustment Mechanism. Die Studie unterstützt die weitere Ausgestaltung des CBAM und behandelt insbesondere drei Fragen: Wie lassen sich Standard-Emissionsfaktoren für indirekte Emissionen operationalisieren, unter welchen Voraussetzungen können Anmelder tatsächliche indirekte Emissionen geltend machen und ob beziehungsweise wie indirekte Emissionen auf weitere CBAM-Sektoren ausgeweitet werden könnten. Für Unternehmen ist die Veröffentlichung deshalb relevant, weil CBAM zunehmend von einer reinen Berichtspflicht zu einem datenintensiven Compliance-System wird. Die Qualität der Lieferantendaten, die Nachvollziehbarkeit technischer Produktionsinformationen und die Verknüpfung mit Einkaufs-, Zoll- und Nachhaltigkeitsdaten werden schrittweise wichtiger. Auch wenn eine Studie noch keine unmittelbar neue Meldepflicht auslöst, zeigt sie die Richtung der regulatorischen Weiterentwicklung.

Betroffen sind Importeure CBAM-pflichtiger Waren, insbesondere aus den Bereichen Stahl, Aluminium, Düngemittel, Zement, Wasserstoff und Strom sowie Einkauf, Zoll, Nachhaltigkeit und Compliance.

Das bedeutet für Sie: Unternehmen sollten indirekte Emissionen nicht als Randthema behandeln, sondern Datenquellen, Lieferantenabfragen und Nachweisprozesse frühzeitig auf eine mögliche Erweiterung vorbereiten.



Unsere Einschätzung: Aus unserer Sicht wird CBAM zunehmend zu einem Schnittstellenthema zwischen Zoll, Einkauf und Nachhaltigkeitsberichterstattung. Wer Emissionsdaten nur projektbezogen sammelt, wird später Schwierigkeiten haben, belastbare und prüffähige Datenketten aufzubauen.

Wir empfehlen: Ergänzen Sie Lieferantenfragebögen um Angaben zu Strombezug, PPAs, direkten technischen Verbindungen und Verifizierungsnachweisen. Prüfen Sie außerdem, ob CBAM-relevante Stammdaten zentral geführt werden. **Handlungsbedarf: mittel**

Vertiefung: Passend hierzu: Online-Seminar „Zollkompakt für Einkäufer“ am 22.06.2026 sowie „Export- und Zollabwicklung“ am 01.09.2026.

Quelle: EU-Kommission/DG TAXUD, „Technical Study on Indirect Emissions in the CBAM“, veröffentlicht am 08.06.2026, https://taxation-customs.ec.europa.eu/news/technical-study-indirect-emissions-cbam-2026-06-08_en

CBAM: Rat einigt sich auf Stärkung und Ausweitung

Am 12. Juni 2026 begrüßte die EU-Kommission die Einigung des Rates zur Stärkung des CBAM. Nach den veröffentlichten Informationen soll der Mechanismus auf bestimmte nachgelagerte Waren ausgeweitet und durch zusätzliche Anti-Umgehungsvorkehrungen abgesichert werden. Damit setzt sich die Entwicklung fort, dass CBAM nicht nur die unmittelbaren Grundstoffe betrifft, sondern zunehmend auch weiterverarbeitete Waren in den Blick nimmt. Für Unternehmen ist dies besonders wichtig, weil sich die Betroffenheit nicht immer allein aus dem eigenen Hauptprodukt ergibt. Auch Vorprodukte, Halbfertigwaren oder importierte Komponenten können künftig stärker in den Anwendungsbereich hineinwachsen. Die geplante Stärkung der Anti-Umgehungsvorschriften zeigt außerdem, dass die EU gezielt auf Verlagerungs- und Gestaltungsrisiken reagiert.

Betroffen sind Unternehmen mit CBAM-relevanten Vormaterialien und nachgelagerten Produkten, insbesondere Industrieunternehmen, Importeure, Einkauf, Zoll, Nachhaltigkeit, Produktmanagement und Compliance.

Das bedeutet für Sie: Eine einmalige CBAM-Betroffenheitsprüfung reicht nicht aus; Produktportfolios, Lieferketten und Warennummern müssen fortlaufend gegen die Weiterentwicklung des Anwendungsbereichs geprüft werden.

Unsere Einschätzung: Unsere Einschätzung ist, dass CBAM in der Praxis stärker in die Produktentwicklung und Beschaffungsstrategie hineinwirken wird. Unternehmen sollten nicht warten, bis eine bestimmte Warennummer endgültig erfasst ist.

Wir empfehlen: Erstellen Sie eine CBAM-Watchlist für Warennummern, Lieferanten und Vormaterialien. Prüfen Sie bei neuen Produkten frühzeitig, ob eine spätere CBAM-Erfassung wirtschaftliche Auswirkungen haben kann. **Handlungsbedarf: mittel**

Vertiefung: Passend hierzu: Online-Seminar „Zollrecht kompakt“ am 01.07.2026 oder „Zollkompakt für Einkäufer“ am 14.09.2026.

Quelle: EU-Kommission/DG TAXUD, CBAM-Seite, Latest developments: „Commission welcomes Council agreement on strengthening CBAM“, veröffentlicht am 12.06.2026, https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en



Rechtsprechung & Behördenpraxis

Antidumping: Verfahren zu Copolyestern mit Ursprung in China

GTAI berichtete am 8. Juni 2026 über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens der EU-Kommission zu bestimmten aliphatisch-aromatischen Copolyestern mit Ursprung in China. Betroffen sind insbesondere Polybutylenadipat-co-terephthalat (PBAT) und Polybutylensebacat-co-terephthalat (PBSeT), in Reinform oder in Verbindungen mit einem Polymeranteil von mindestens 50 Gewichtsprozent. Die Ware wird derzeit unter KN-Code ex 3907 99 80 beziehungsweise TARIC-Code 3907 99 80 50 geführt. Ein Antidumpingverfahren ist noch kein endgültiger Zoll, kann aber kurzfristig zu vorläufigen Maßnahmen führen und wirkt bereits während der Untersuchung auf Beschaffung, Kalkulation und Lieferantenstrategie. Interessierte Parteien müssen Fristen der Bekanntmachung beachten; die Kommission hat insgesamt 14 Monate Zeit für den Abschluss der Untersuchung.

Betroffen sind Importeure, Kunststoffverarbeiter, Verpackungshersteller, Einkäufer, Zolltarifverantwortliche und Unternehmen mit Lieferketten für PBAT- oder PBSeT-haltige Materialien aus China.

Das bedeutet für Sie: Wareneinreihung, chinesischer Ursprung, Lieferantenbeziehungen und Kalkulationen sollten jetzt geprüft werden, bevor mögliche vorläufige Antidumpingzölle eingeführt werden.

Unsere Einschätzung: Das Risiko liegt vor allem in offenen Beschaffungsverträgen ohne Zollmehrkostenklausel. Unternehmen sollten frühzeitig klären, wer mögliche zusätzliche Einfuhrabgaben wirtschaftlich trägt.

Wir empfehlen: Identifizieren Sie alle relevanten Materialien unter ex 3907 99 80, prüfen Sie den PBAT-/PBSeT-Anteil, sichern Sie Produktdatenblätter und vereinbaren Sie mit Lieferanten Transparenz zu Ursprung und Zusammensetzung. **Handlungsbedarf: mittel**

Vertiefung: Passend hierzu: Online-Seminar „Einreihen von Waren in den Zolltarif“ am 25.06.2026 sowie „Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften“ am 02.07.2026.

Quelle: GTAI, „Antidumping - Copolyester mit Ursprung in China“, veröffentlicht am 08.06.2026, <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/antidumping-copolyester-china-2003138>

Antidumping: Glasfasergewebe aus China und Ägypten - Maßnahmen verlängert

GTAI berichtete über die Durchführungsverordnung (EU) 2026/1203 vom 8. Juni 2026. Danach werden endgültige Antidumpingzölle auf bestimmte gewebte und/oder genähte Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in China und Ägypten im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung fortgeführt. Die Maßnahmen sind zudem auf Einfuhren zu Offshore-Anlagen sowie auf aus Marokko oder der Türkei versandte Einfuhren ausgeweitet, unabhängig davon, ob sie als Ursprungserzeugnisse dieser Länder angemeldet werden. Für die Praxis zeigt dieser Fall erneut, dass bei Antidumping nicht nur das unmittelbare Ursprungsland, sondern auch Versandland, Umgehungstatbestände und konkrete TARIC-Codierungen relevant sind. Unternehmen mit internationalen Lieferketten müssen daher mehr prüfen als nur den Lieferantenstandort.

Betroffen sind Importeure und Verwender von Glasfasergeweben, insbesondere Verbundwerkstoff-, Windenergie-, Bau-, Fahrzeug- und Industrieranwendungen sowie Einkauf, Zollabwicklung und Lieferantenmanagement.

Mehr Handlungssicherheit in Zoll · Exportkontrolle · Außenwirtschaft

Wissen. Können. Umsetzen.

Das bedeutet für Sie: Ursprung, Versandland, Warennummer, TARIC-Zusatzcodes und Lieferantenerklärungen müssen konsistent geprüft werden; Lieferungen über Türkei oder Marokko können trotz abweichender Versandwege erfasst sein.

Unsere Einschätzung: Aus unserer Sicht ist dies ein typischer Prüfungsfall für Antidumping-Compliance: Die Zollanmeldung darf nicht allein aus Lieferantenrechnungen abgeleitet werden, wenn Umgehungsabweichungen im Raum stehen.

Wir empfehlen: Prüfen Sie bestehende Bezugsquellen, fordern Sie belastbare Ursprungs- und Produktionsnachweise an und ergänzen Sie Einkaufsfreigaben um einen Antidumping-Check für betroffene Waren. **Handlungsbedarf: mittel**

Vertiefung: Passend hierzu: Online-Seminar „Zollrecht kompakt“ am 01.07.2026 sowie „Einreihen von Waren in den Zolltarif“ am 03.09.2026.

Quelle: EUR-Lex, Durchführungsverordnung (EU) 2026/1203 vom 08.06.2026; ergänzende Einordnung: GTAI, „Antidumping - Glasfasern mit Ursprung in Ägypten und China“, veröffentlicht am 12.06.2026, <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/antidumping-glasfasern-mit-ursprung-in-aegypten-und-china-774134>

USA und internationale Zollpolitik

USA: Section-122-Zusatzzölle bleiben rechtlich und praktisch unsicher

GTAI aktualisierte am 8. Juni 2026 ihre Informationen zu befristeten Zusatzzöllen nach Section 122 Trade Act. Danach erheben die USA seit Ende Februar befristete Zusatzzölle von 10 Prozent auf weltweite Einfuhren; zugleich stellt ein Gericht die Zölle infrage, während die USA die Maßnahmen gegenüber der WTO rechtfertigen. Für europäische Exporteure ist die Entwicklung relevant, weil US-Zollmaßnahmen nicht nur unmittelbare Einfuhrkosten verursachen, sondern auch Preisverhandlungen, Lieferbedingungen, Incoterms-Klauseln und Verantwortlichkeiten zwischen Exporteur, US-Importeur und Kunde beeinflussen. Solange Gerichtsverfahren und handelspolitische Rechtfertigungen parallel laufen, bleibt die Abwicklung unsicher. Unternehmen sollten deshalb nicht nur die zollrechtliche Lage beobachten, sondern vertraglich klären, wer Mehrkosten, Rückerstattungen oder nachträgliche Anpassungen trägt.

Betroffen sind Exporteure in die USA, Vertriebsinnendienst, Exportkontrolle, Zoll, Einkauf, Vertragsmanagement, Kalkulation und US-Importpartner.

Das bedeutet für Sie: US-Geschäfte benötigen eine belastbare Zuordnung von Zollkosten, Incoterms, Preisgleitklauseln und Dokumentationspflichten; bloße Hinweise in Angeboten reichen meist nicht aus.

Unsere Einschätzung: Aus unserer Sicht besteht das größte Risiko in ungeklärten Vertragsfolgen. Wenn sich Zölle ändern oder rückwirkend gerichtlich bewertet werden, entstehen schnell Streitigkeiten über Kosten- und Erstattungsansprüche.

Wir empfehlen: Prüfen Sie US-Verträge und Angebote auf Zollmehrkostenklauseln, dokumentieren Sie den Zeitpunkt der Einfuhr und stimmen Sie mit US-Kunden ab, wie mögliche Rückerstattungen oder Nachforderungen behandelt werden. **Handlungsbedarf: mittel**

Quelle: GTAI, „Zusatzzölle nach Sec. 122 Trade Act auf weltweite Einfuhren“, aktualisiert/veröffentlicht am 08.06.2026, <https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/us-zoelle-section-122-1988680>

Exportkontrolle & Sanktionen

BAFA: Exportkontrolltag und Exportkontrolle Aktuell Juni 2026

Das BAFA weist im Juni 2026 auf den 20. Exportkontrolltag am 18. und 19. Juni 2026 hin. Auch wenn die Veranstaltung selbst erst nach dem Berichtszeitraum stattfindet, fällt die aktualisierte Bekanntmachung in die Beobachtungswoche und ist für Exportkontrollbeauftragte relevant. Der Exportkontrolltag ist regelmäßig ein zentrales Forum für aktuelle Verwaltungspraxis, politische Entwicklungen, Sanktionsfragen und praktische Auslegungshinweise. Für Unternehmen ist dies deshalb wichtig, weil exportkontrollrechtliche Änderungen häufig nicht nur durch Gesetzestexte, sondern auch durch Verwaltungshinweise, Fachveranstaltungen und Auslegungspraxis konkretisiert werden. In der laufenden Lage mit Sanktionen, Dual-Use-Prüfungen, Technologietransfer und internationalen Lieferketten sollten Unternehmen solche Hinweise systematisch in ihre Exportkontrollorganisation aufnehmen.

Vertiefung: Passend hierzu: Online-Seminar „Technologie und Technologietransfer“ am 16.06.2026, „Dual-Use und Genehmigungscodierungen“ am 08.07.2026 sowie „Einführung in die Exportkontrolle“ am 02.09.2026.

Quelle: BAFA, „Exportkontrolle Aktuell Juni 2026“ und Hinweise zum 20. Exportkontrolltag am 18./19.06.2026, veröffentlicht/Stand Juni 2026, https://www.bafa.de/SharedDocs/Newsletter/DE/ManuellerVersand/Aussenwirtschaft/EKA_2026_06_sonder.html

Fristen im Blick

Datum	Thema	Betroffene Bereiche	Handlungsbedarf
30.06.2026	Ende der Zollbefreiung für Kleinsendungen bis 150 Euro	E-Commerce, Import, IOSS	Prozesse bis Ende Juni prüfen
01.07.2026	Start 3-Euro-Abgabe auf Low-Value-Imports	Plattformen, Zollbroker, Versand	Artikel- und Zollwertdaten anpassen
01.07.2026	Neue EU-Schutzmaßnahmen für Stahlimporte	Einkauf, Zoll, Stahlimporte	KN-Codes, Kontingente, Schmelz-/Gießland prüfen
01.11.2026	Produktidentifikatoren für Low-Value-Imports verpflichtend	E-Commerce, Stammdaten	Datenfelder vorbereiten
18./19.06.2026	BAFA-Exportkontrolltag	Exportkontrolle, Compliance	Ergebnisse auswerten und intern verteilen

Praxishinweis der Woche

Die Ausgabe 6 zeigt besonders deutlich, dass Zollabteilungen ihre Rolle zunehmend als Schnittstelle zwischen Einkauf, Vertrieb, Nachhaltigkeit, IT und Compliance wahrnehmen müssen. Low-Value-Imports, Stahlkontingente, CBAM und Antidumpingmaßnahmen betreffen nicht nur die Zollanmeldung, sondern bereits die Produkthanlage, Lieferantenauswahl, Angebotskalkulation und Vertragsgestaltung.

Was wir beobachten

- Umsetzung der 3-Euro-Abgabe auf Kleinsendungen und technische Ausgestaltung durch Zolldienstleister, Plattformen und Post-/Kurierdienste.
- Praktische Anwendung der neuen Stahl-Schutzmaßnahmen ab 1. Juli 2026, insbesondere Kontingentsausschöpfung und Nachweise zum Schmelz- und Gießland.
- Fortentwicklung des CBAM hinsichtlich indirekter Emissionen, nachgelagerter Waren und Anti-Umgehungsvorschriften.
- Mögliche vorläufige Maßnahmen im Antidumpingverfahren zu Copolyestern aus China.
- Weitere gerichtliche und handelspolitische Entwicklung der US-Zusatzzölle nach Section 122 Trade Act.

Impressum

Dieses „Briefing“ ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Postanschrift

Contradius

Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Kontaktdaten

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52
E-Mail: info@contradius.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Ahnatal, 14.06.2026

